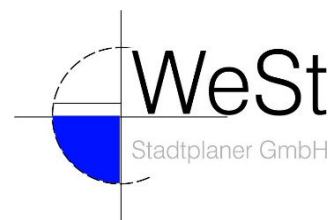
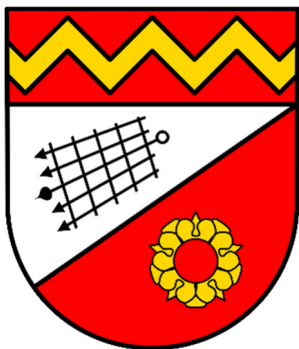


2023

Ortsgemeinde Dockweiler 4.
Änderung Bebauungsplan, In Uwer'

Entwurf

September 2023





4. Änderung BEBAUUNGSPLAN „IN UWER“

Inhalt

1. ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG	2
2. LAGE IM RAUM	4
3. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN	4
3.1. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	4
4. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLI- CHEN FESTSETZUNGEN	4
4.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG	4
4.2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	5
4.3. BAUWEISE	6
4.4. FLÄCHEN FÜR GARAGEN, CARPORTS UND NEBENANLAGEN	6
4.5. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN	6
4.6. FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	6
4.7. ZEITLICHE UMSETZUNG / ZUORDNUNG DER GRÜNORDNUNGSMAßNAHMEN	6
4.8. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	7
5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG.....	7
5.1. BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN.....	7
6. AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR	8
6.1. WASSERVERSORGUNG	8
6.2. ABWASSER	8
6.3. STROMVERSORGUNG	8
6.4. BODENORDNUNG	8
7. FACHBEHÖRDLICHE HINWEISE	8
8. PFLANZENLISTEN.....	9

1. ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

Die Ortsgemeinde Dockweiler hat die 4. Änderung des Bebauungsplans ‚In Uwer‘ beschlossen, um eine festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ als Baufläche festzusetzen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan aus dem Jahre 1965 weist neben den Wohnbauflächen (Allgemeines Wohngebiet - WA) im Bereich der Flur 5, Flurstücke 111 und 112/6 eine öffentliche Grünfläche (Spielplatz) aus.

Das Neubaugebiet ist bereits überwiegend bebaut. Vor dem Hintergrund, dass im Bereich der Kindertagesstätte und der St. Laurentius Kirche verschiedene Spielmöglichkeiten, die auch Kleinkinder nutzen können vorhanden sind, möchte die Ortsgemeinde die Grundstücke 112/6 und 111 der Flur 5 als Wohnbaugrundstück umwidmen.



4. Änderung BEBAUUNGSPLAN „IN UWER“

Hier kann ein ca. 1099 m² Grundstück entstehen, welches in der Ortsgemeinde schon nachgefragt wird.

Die zu überplanende Fläche ist in Gemeindeeigentum, so dass das Baugrundstück dem Wohnungsmarkt uneingeschränkt direkt zur Verfügung steht. Die verkehrliche und sonstige Erschließung ist über die Straßen „Uwerweg“ beziehungsweise „Franziskusweg“ gesichert.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Es handelt sich bei der Bebauungsplanänderung um eine Nachverdichtung. Deshalb kann die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung liegt unter der gesetzlich vorgeschriebenen Größe der Grundfläche von 20 000 Quadratmetern.

Natura 2000-Gebiete (Flora-Fauna- Habitate und/oder EU-Vogelschutz- gebiete) werden durch die Planung nicht berührt. Ferner wird die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVP oder nach dem Landesrecht nicht begründet. Zudem bestehen vorliegend auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.

Mithin entfällt hier auch die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB.

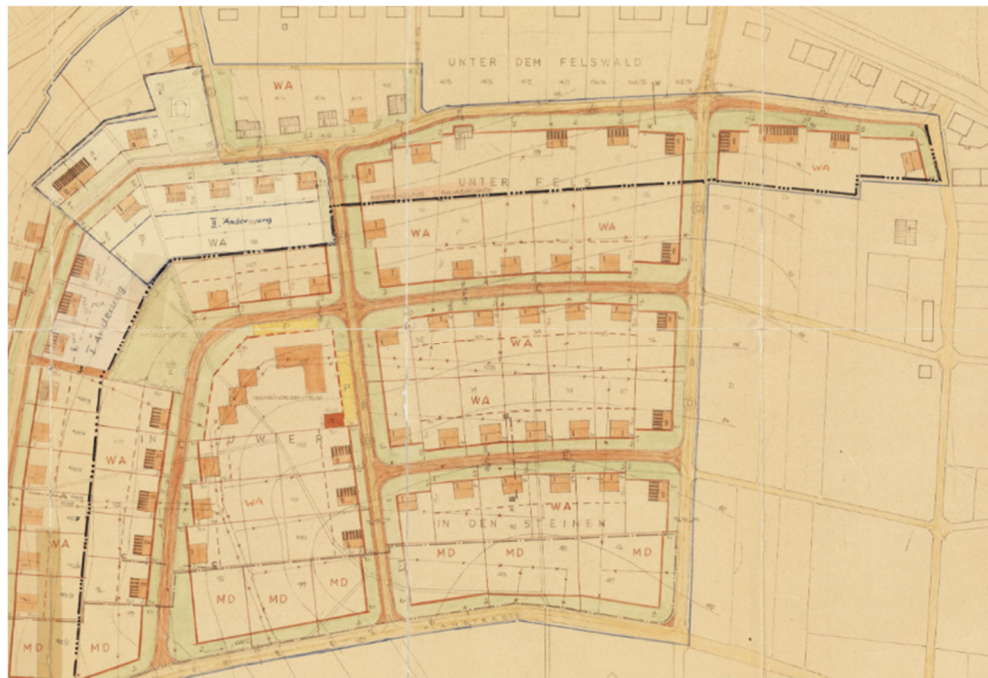


Abbildung 1: Luftbild, Quelle Geoportal Rheinland-Pfalz Der Änderungsbereich ist rot gekennzeichnet.

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Ausschnitt aus dem Stammpflan.

4. Änderung BEBAUUNGSPLAN „IN UWER“

Abbildung 1: OG Dockweiler, Bebauungsplan „In Uwer“



2. LAGE IM RAUM

Das Plangebiet liegt im Süden von Dockweiler.

Es wird nördlich durch die Straße „Uwerweg“ und westlich durch die Straße „Franziskusweg“ begrenzt. Südlich und östlich grenzen Wohngrundstücke an.

3. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN

3.1. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Daun stellt für den Änderungsbereich öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz dar. Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der laufenden Fortschreibung entsprechend angepasst.

4. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

4.1. Art der baulichen Nutzung

Im Änderungsbereich wird in Anlehnung an den Stammpplan als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Nach der Zweckbestimmung des § 4 (1) BauNVO dient ein WA vorwiegend dem Wohnen.

Der Nutzungskatalog sieht neben der Hauptnutzungsart jedoch noch weitere, das Wohnen ergänzende Nutzungen vor.



4. Änderung BEBAUUNGSPLAN „IN UWER“

Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Unzulässig sind:

1. Anlagen für Verwaltungen,
2. Gartenbaubetriebe,
3. Tankstellen.

Für die unzulässigen Nutzungsarten gilt, dass sie sich nicht in die beabsichtigte Eigenart und Struktur des Plangebiets einfügen. Dies trifft zum einen auf das Erzeugen eines erhöhten Verkehrsaufkommens sowie die Flächenintensität einzelner Einrichtungen zu.

4.2. Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) ermöglicht im Bebauungsplan einen Beitrag zur Begrenzung der Bodenversiegelung zu leisten.

Aus diesem Grund wird für den Änderungsbereich eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt.

Der gewählte Orientierungswert räumt dem künftigen Bauherrn einen gewissen Spielraum bei der Gestaltung des Baukörpers ein und ist auch aus städtebaulicher Sicht vertretbar, weil ein Beitrag zur Minimierung des Versiegelungsgrades geleistet wird.

Bei der Festsetzung der Geschossflächenzahl sind die städtebaulichen Kriterien wie bei der Regelung der Grundflächenzahl zugrunde zu legen.

Gebäudehöhe

Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhe werden auf **max. 9,0 m** festgesetzt.

Entsprechend dem Planeintrag müssen Gebäude mit:

- einseitigen Pultdächern,
- Flachdächern und flach geneigten Dächern zwischen 0° - 15°
- Tonnendächern oder Teiltonnendächern

eine um 1,5 m geringere Höhenbeschränkung einhalten und dürfen somit eine max. Gebäudehöhe von 7,5 m erreichen.

Die unterschiedliche Höhendifferenzierung der baulichen Anlagen wird aus stadtgestalterischen Gesichtspunkten und zur Einbindung der Gebäude in das Ortsbild festgesetzt. Der Gemeinderat wollte moderne Bauformen bewusst zulassen, aber gleichzeitig überdimensionale Kubaturen, z.B. Staffelgeschosse, ausschließen.

Auf die Festsetzung weiterer (Höhen-)Bestimmungsfaktoren wurde verzichtet, um so den künftigen Bauherren einen größeren Spielraum bei der Umsetzung und Ausgestaltung der Höhenregelungen in die Bauplanung zu ermöglichen.



4. Änderung BEBAUUNGSPLAN „IN UWER“

4.3. Bauweise

Die angestrebte Nutzung bestimmt ebenso wie die Umgebungsbebauung die Regelung über die Bauweise.

Im Änderungsbereich ist die offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt; es dürfen nur Einzel- oder Doppelhäuser errichtet werden.

Damit wird eine verdichtete Bauweise verhindert, welche für die Ortsgemeinde untypisch ist.

Zwecks Bestimmung der überbaubaren Grundstücksflächen sind Baugrenzen festgesetzt. Die Festlegung der überbaubaren Flächen durch Baugrenzen bedeutet, dass sie nicht überbaut werden dürfen, dass Gebäude aber durchaus hinter der Baugrenze zurückbleiben kann.

4.4. Flächen für Garagen, Carports und Nebenanlagen

Garagen, Carports und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO mit Ausnahme der Einfriedungen sind aus gestalterischen Gründen nicht zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze zulässig. Diese Anlagen sind somit auf den überbaubaren Flächen oder den rückwärtigen Grundstücksbereichen zu konzentrieren.

Vor den Garagen ist ein Stauraum von 5,00 m gemessen ab der angrenzenden Straßenbegrenzungslinie freizuhalten.

4.5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Mit der Festsetzung der höchstzulässigen Zahl von zwei Wohnungen in Wohngebäuden (Einzelhaus oder Doppelhaushälfte) strebt die Ortsgemeinde eine Steuerung der Bevölkerungsentwicklung im Plangebiet und somit die sich daraus ergebenden Konsequenzen auf die Infrastruktureinrichtungen an.

Gleiches gilt im Hinblick auf das Entstehen eines zumutbaren Verkehrsaufkommens.

Auch hat die gesetzliche Forderung nach Schaffung von gesunden Wohnverhältnissen eine wichtige Rolle bei der Regulierung der höchstzulässigen Zahl von Wohnungen je Wohngebäude gespielt.

Insgesamt soll dem angestrebten Charakter einer aufgelockerten Bebauung auch die Wohndichte der Bevölkerung entsprechen.

4.6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Sämtliche festgesetzten bzw. zur Umsetzung geplanten Maßnahmen sind orientiert an grundsätzlichen, lokalen landespflegerischen Zielvorstellungen und sonstigen Angaben (z.B. Vorgaben übergeordneter Planungen).

Folgende Maßnahmen sind derzeit geplant:

- Festsetzung einer Mindestdurchgrünung privater Flächen (Maßnahme 1)

4.7. Zeitliche Umsetzung / Zuordnung der Grünordnungsmaßnahmen

Die vorgenannten Maßnahmen sind erforderlich, um die naturschutzfachlichen Zielvorstellungen hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen bindend und gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen festzulegen.

Nur durch zeitnahe landespflegerische Kompensationen können Eingriffe und/oder Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes wirkungsvoll abgefangen werden.



4. Änderung BEBAUUNGSPLAN „IN UWER“

4.8. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Der Ortsgemeinderat hat sich in den Beratungen zum Bebauungsplanentwurf intensiv mit den verschiedenen Möglichkeiten gestalterischer Festsetzungen beschäftigt. Insbesondere die Erfahrungen aus den Genehmigungsverfahren im Rahmen der verschiedenen Bauleitpläne der Ortsgemeinde und der aktuellen Entwicklung der Haustypen – es werden vermehrt Pult- und Flachdächer nachgefragt – war sich der Gemeinderat einig, dass der gestalterische Rahmen des Bebauungsplans in Zukunft lediglich auf die Dachfarbe beschränken sollte. Man war der Meinung, dass man die engen gestalterischen Bindungen in den sonstigen Baugebieten, nicht auf das geplante Neubaugebiet übertragen möchte, da die Vergangenheit gezeigt hat, dass die Bauherren vielfach von diesem Rahmen abweichen wollen. Es sollen auch moderne Formen/Gebäudekubaturen, vor allem Gebäude die als Niedrigenergiehäuser gelten, möglich sein. Auch die Frage der Baukosten spricht für diese Gebäudeformen.

Den Grundstückseigentümern sollte ein umfangreicher Gestaltungsspielraum ermöglicht werden, da man den potenziellen Investoren keine weiteren Auflagen für die Bebauung auferlegen wollte.

Der Gemeinderat war der Auffassung, dass man sich dieser Entwicklung zukünftig nicht mehr verschließen kann. Auch die Vermarktbarkeit der Flächen wird als kritisch angesehen, wenn sehr viele Beschränkungen hinsichtlich der Gestaltung der Gebäude durch den Bebauungsplan festgelegt werden.

Pro Wohnung sind mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen. Der Nachweis soll dem Abstellen von Fahrzeugen im Straßenraum entgegenwirken.

5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG

5.1. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Der Planungsraum und das Umfeld ist durch eine Wohnnutzung mit erheblicher Versiegelung und Verdichtung, in Form von Erschließungsstraßen, Gebäude mit Ziergärten mit heimischen, als auch mit nicht einheimischen Arten sowie durch Plätze / Höfe geprägt.

Die Schutzwürdigkeit der Arten und Biotope ist vor dem Hintergrund der bestehenden Siedlungsentwicklung als gering einzustufen; dennoch sind vorhandene Strukturen zu erhalten und zu entwickeln. Hier wird insbesondere auf die randlichen Eingrünungen und die Straßenbäume hingewiesen, die an den Änderungsbereich angrenzen.

Es kann insgesamt festgehalten werden, dass der Planungsraum nach Inaugenscheinnahme als temporäres Nahrungs- und Rückzugshabitat genutzt wird.

Der Planungsraum stellt zum jetzigen Zeitpunkt - insbesondere wegen der Vorbelastungen - keine Fläche dar, die durch die Bebauungsplanänderung gegenüber dem Status Quo zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten führen wird, da das Plan- gebiet bis auf wenige Baulücken bereits bebaut und somit von Lärm und Bewegungsunruhe geprägt ist.

Der Planungsraum weist von seiner Struktur keine faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte auf (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle der Bebauung, lokale Populationen zerstört oder erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden. Es bestehen weiterhin, aufgrund der anthropogen überprägten Biotopstruktur des Plangebietes, keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Arten mit



4. Änderung BEBAUUNGSPLAN „IN UWER“

erhöhtem Schutzstatus.

Aus landschaftsplanerischer Sicht führt eine Bebauung auf der Grundlage der hier zugrunde liegenden Bebauungsplanänderung zu keinerlei negativen Auswirkungen für faunistische Arten. Daher steht der Bebauung auf der Grundlage der Neufassung aus artenschutzrechtlichen Gründen nichts entgegen. Es kann zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung festgehalten werden, dass durch die Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG festgestellt werden können.

Eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (sAP), gemäß § 44 BNatSchG, ist nicht erforderlich.

6. AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR

6.1. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist durch Anschluss an das örtliche Netz sichergestellt.

6.2. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist durch Anschluss an das örtliche Netz geplant.

6.3. Stromversorgung

Die Versorgung des Plangebiets mit Strom wird durch die Erweiterung des örtlichen Netzes angestrebt.

6.4. BODENORDNUNG

Die Durchführung des förmlichen Umlegungsverfahrens gemäß den §§ 45 ff BauGB ist nicht notwendig.

7. FACHBEHÖRDLICHE HINWEISE

1. Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Richtlinien des Merkblattes DVGW GW (M), DWA - M 162 und FGSV Nr. 939 (Feb. 2013) zu beachten. Bei Bäumen sind danach bei Abständen von über 2,50 m von der Wasserleitung in der Regel keine Schutzmaßnahmen erforderlich. In jedem Fall sollten Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von Versorgungsanlagen des Kreiswasserwerkes in der Örtlichkeit mit dem Kreiswasserwerk abgestimmt werden.
2. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.
3. Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die DIN 19731, die DIN 18915 und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten, insbesondere das ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. (Im Internet unter: http://mwkel.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_5/Bodenschutz/ALEX/ALEX_Informationenblatt_28_2_009_Stand_05.2011.pdf) Sofern bei den Baumaßnahmen Überschuss-Böden anfallen, ist der Genehmigungsbehörde ein Entsorgungskonzept vorzulegen. Die einschlägigen Regelwerke bei Eingriffen in den Baugrund (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) sind zu beachten.
4. Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage



4. Änderung BEBAUUNGSPLAN „IN UWER“

treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz und sind beim Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

Es wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe abzustimmen.

5. Dachablaufwasser/Verwendung im häuslichen Bereich

Gemäß des § 3 Nr. 2 der am 21.05.2001 in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. 1 S 2562) in Kraft getretenen Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Zisternensammlung für WC- Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet.

Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wäsche waschen, muss es sich ansonsten um Trinkwasser handeln.

Anzeigepflichten

Die Inbetriebnahme der Regenwassernutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkwV dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 6 TrinkwV)

Trinkwasserleitungen dürfen mit anderen wasserführenden Leitungssystemen nicht verbunden sein.

Sichtbare Leitungen der Regenwassernutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.

Sämtliche Entnahmestellen der Regenwassernutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.

6. Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Richtlinien des DVGW, Techn. Mitteilungen GW 125 (M) vom Februar 2013 (siehe Anlage) zu beachten. Bei Bäumen sind danach bei Abständen von über 2,50 m von der Wasserleitung in der Regel keine Schutzmaßnahmen erforderlich. In jedem Fall sollten Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von Versorgungsanlagen des Kreiswasserwerkes in der Örtlichkeit mit dem Kreiswasserwerk abgestimmt werden.

8. PFLANZENLISTEN

<i>Liste „A“ - Bäume I. Ordnung</i>		<i>Liste „B“ - Bäume II. Ordnung</i>	
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	<i>Juglans regia</i>	Walnußbaum
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
		<i>Salix caprea</i>	Salweide
		<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche



4. Änderung BEBAUUNGSPLAN „IN UWER“

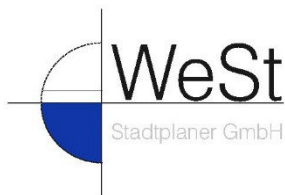
		<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
Liste „C“ - Sträucher		Liste „D“ - Schling- und Kletterpflanzen	
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter	<i>Clematis i. A.</i>	Waldrebe
<i>Corylus avellana</i>	Hartriegel	<i>Fallopia aubertii</i>	Knöterich
<i>Crataegus monogyna</i>	Hasel	<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Euonymus europaeus</i>	Weißdorn	<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletterhortensie
<i>Lonicera xylosteum</i>	Pfaffenhütchen	<i>Lonicera i. A.</i>	Heckenkirsche (klet- ternde Arten)
<i>Rhamnus catharticus</i>	Heckenkirsche	<i>Parthenocissus i. A.</i>	Wilder Wein
<i>Rosa canina</i>	Kreuzdorn	<i>Vitis coignetiae</i>	Wilder Wein
<i>Rosa tomentosa</i>	Hundsrose	<i>Vitis cult.</i>	Weinrebe
<i>Salix caprea</i>	Filzrose	<i>Wisteria i. A.</i>	Blauregen
<i>Salix purpurea</i>	Salweide	<i>(oder Sorten aus den vorgenannten Arten)</i>	
<i>Sambucus nigra</i>	Purpurweide Holunder		
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball		
Liste „E“ - Obstgehölze			
<i>Apfelsorten:</i>			
<i>Baumanns Renette</i>	Goldpramäne	<i>Landsberger Renette</i>	Kaiser Wilhelm
<i>Bittenfelder Sämling</i>	Grafensteiner	<i>Ontario</i>	<i>Danziger Kantapfel</i>
<i>Bohnapfel</i>	Jakob Fischer	<i>Winterrambour</i>	
<i>Boskoop</i>	Jakob Lebel	<i>Zuccalmaglios Renette</i>	
<i>Birnensorten:</i>			
<i>Alexander Lucas</i>	Gellerts Butterbirne	<i>Williams Christ</i>	<i>Conference</i>
<i>Clapps Liebling</i>	Gute Luise	Vereinsdechantbirne	



4. Änderung BEBAUUNGSPLAN „IN UWER“

<p><i>zusätzlich weitere landschaftstypische Sorten und Obst der Arten: Zwetsche / Pflaume / Mirabelle / Walnuß sowie Süßkirsche und Wildobstarten (wie Wildapfel, Wildbirne, Speierling, Elsbeere, Mispel)</i></p>			
<p>Liste „F“ – Heckenpflanzen für Formhecken</p>			
<p><i>Acer campestre</i></p>	<p>Feldahorn</p>	<p><i>Crataegus monogyna</i></p>	<p>Weißdorn</p>
<p><i>Berberis i. A.</i></p>	<p>Sauerdorn (nur grünblättrige Sorten)</p>	<p><i>Fagus sylvatica</i></p>	<p>Buche</p>
<p><i>Carpinus betulus</i></p>	<p>Hainbuche</p>	<p><i>Ligustrum vulgare i. S.</i></p>	<p>Liguster, Rainweide</p>
<p><i>Cornus sanguinea</i></p>	<p>Blutroter Hartriegel</p>	<p><i>Viburnum opulus</i></p>	<p>Schneeball</p>

aufgestellt im Auftrag der Ortsgemeinde Dockweiler durch



Waldstraße 14, 56766 Ulmen
Ulmen, September 2023

Dockweiler, den _____ 2023
Ortsgemeinde Dockweiler

(Ralf Schüller)
Ortsbürgermeisterin